

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 458 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 19. Juni 2024 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag.^a Jöbstl erläutert kurz die wesentlichen Punkte der Regierungsvorlage. Die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten seien bis dato dem Referat Frauen, Diversität und Chancengleichheit zugeordnet und in Personalunion mit der Referatsleitung ausgeführt worden. Dies habe zu einer komprimierten Fülle von Zuständigkeiten und zur Aufgabenüberlastung geführt. Aufgrund des Arbeitsaufwandes sowie aufgrund von Empfehlungen zur Weisungsfreiheit, die durch EU-Richtlinien vorgegeben seien, werde die Unterteilung in zwei getrennte Bereiche vorgeschlagen. Mit dieser werde die Personalunion aufgesplittet und der bzw. die Gleichbehandlungsbeauftragte aus der Referatsleitung herausgelöst und eigenständig in der Landesamtsdirektion eingerichtet, die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit sei somit gewährleistet. Der zusätzliche Arbeitsaufwand könne in der neuen Funktion mit zusätzlichen Mitarbeiter:innen abgedeckt werden.

Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger stellt fest, dass die Novelle und Umgliederung dieser besonderen Stelle prinzipiell zu begrüßen sei. Zum Adressatenkreis und zu den Modalitäten der Ausschreibung ersuche sie jedoch um weitere Informationen. Darüber hinaus ersuche sie um Auskunft darüber, warum bei anderen weisungsfreien Stellen im Land Salzburg unterschiedliche Bestellungsmodalitäten angewendet würden bzw. ob es eine generell gültige Vorgangsweise gebe.

Abg. Walter BA MA beurteilt die grundsätzliche Intention der Novelle als positiv. Es ergäben sich aber für ihn noch einige Fragen, beispielsweise zum Bestellungsverfahren und zur Befristung auf fünf Jahre.

Abg. Berger begrüßt das Gesetzesvorhaben und kündigt ihre Zustimmung an.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA bewertet den Ausbau von Ressourcen im Bereich der Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsarbeit als positiv. Sie merke aber an, dass sich Weisungsfreiheit nicht durch die Verankerung in der Landesamtsdirektion ergebe. Diese inhaltliche Begründung sei aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar. Ihre Kritik am Gesetzesvorhaben richte sich darauf, dass eine Dienststelle geschwächt werde, indem ein wichtiger Aufgabenbereich aus ihr herausgenommen werde. Weil die Bereiche Frauenförderung und Gleichstellungsarbeit überschneidende Thematiken hätten, werde das in der Zusammenarbeit und in

der Synergienutzung zu Schwierigkeiten führen. Inhaltlich könne sie hier keine ausreichende Begründung für das Splitting erkennen.

Landesrätin Mag.^a Gutschl bedankt sich für die prinzipiell wohlwollenden Rückmeldungen, die zeigten, wie wichtig das Thema sei. Derzeit gebe es im Frauenreferat zwei verschiedene Systeme: Weisungsfreiheit gelte im Bereich der Gleichbehandlung, nicht aber im Bereich der Gewährung von Förderungen oder bei der Setzung von politischen Maßnahmen. Zur Klarstellung der Aufgabengebiete sei die Trennung daher ein hilfreicher Schritt. In der Vergangenheit seien sehr viele Ressourcen in die Gleichbehandlungsthematik hineingeflossen, weshalb andere Bereiche zurückstehen hätten müssen, etwa die Darstellung auf der Homepage oder der Gleichbehandlungsbericht. Deshalb sei es wichtig, zusätzliche Ressourcen zu schaffen. Der bzw. die Gleichbehandlungsbeauftragte werde neu besetzt, womit es insgesamt ein Vollzeit-äquivalent mehr gebe. Das sei erfreulich für die frauenpolitischen Maßnahmen. Sie werde sich auch weiterhin für einen Ausbau einsetzen. Die interne Ausschreibung sei den landesinternen Vorgaben geschuldet.

Mag.^a Veichtlbauer LL.M. (Abteilung 2) gibt Auskunft zu den Fragen bezüglich der unterschiedlichen Auswahlverfahren bei weisungsfreien Stellen. Beim Gleichbehandlungsrecht handle es sich um ein primäres Dienstrecht, das sich an den Dienstgeber Land richte. Wenn sich im Landesdienst keine geeignete Person finde, werde extern ausgeschrieben werden.

HR Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) beantwortet detailliert die rechtlichen Fragen der Abgeordneten zur Regierungsvorlage, insbesondere hinsichtlich der Ausschreibung, der Transparenz des Bestellungsverfahrens und der verpflichtenden Anwendung des Objektivierungsgesetzes. Zur fünfjährigen Dauer der befristeten Bestellung führt er aus, dass dies eine übliche Bestelldauer für Führungsfunktionen sei. Dem Gesetzgeber stehe es aber frei, auch eine längere Dauer zu wählen, da es hier keine verfassungsrechtlichen Einschränkungen gebe.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte die Ziffern der Regierungsvorlage blockweise abzustimmen. Zu den Ziffern 1. bis 7. meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 458 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 19. Juni 2024

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Mag.^a Jöbstl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juli 2024:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.